

# Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen



## 1. Angebote und Verträge

- 1.1 Angebote dikons sind freibleibend. Alle Verträge bedürfen der schriftlichen Annahme dikons, für die alleine unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen maßgeblich sind. Auf das Schriftformerfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden.
- 1.2 Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, sind für uns nicht verbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Ergänzende Änderungen und Nebenabreden im Zusammenhang mit diesem Vertrag werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung wirksam.

## 2. Auftragsannullierung

- 2.1 Auftragsannullierungen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung dikons.

## 3. Eigentumsvorbehalt

- 3.1 Bis zur Erfüllung aller Forderungen, die uns aus jedem Rechtsgrund gegen den Auftraggeber zustehen, behalten wir uns das Eigentum an den gelieferten Waren vor.
- 3.2 Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Auftraggeber eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Auftraggeber uns unverzüglich zu benachrichtigen.
- 3.3 Bei Pflichtverletzungen des Auftraggebers, insbesondere Zahlungsverzug, sind wir nach erfolglosem Ablauf einer gesetzten angemessenen Frist zur Leistung zum Rücktritt und zur Rücknahme berechtigt. Der Auftraggeber ist zur Herausgabe verpflichtet. In der Rücknahme bzw. der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir erklären dies ausdrücklich. Wir sind nach vorheriger Androhung berechtigt, die zurückgenommene Ware zu verwerten und uns unter Anrechnung auf die offenen Ansprüche aus dem Erlös zu befriedigen.

## 4. Gefahrenübergang

- 4.1 Die Lieferungen erfolgen auf Gefahr des Auftraggebers.
- 4.2 Wir haben unsere Lieferverpflichtungen erfüllt, sobald die Ware ordnungsgemäß per Post, per Bahn, dem Frachtführer oder Spediteur übergeben oder auf unsere eigenen bzw. Kundenfahrzeuge verladen worden ist. Auf Verlangen des Auftraggebers wird die Sendung auf seine Kosten gegen die von ihm bezeichneten Risiken – soweit möglich – versichert.

## 5. Geltendes Recht und Gerichtsstand

- 5.1 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des einheitlichen Kaufgesetzes ist ausgeschlossen.
- 5.2 Gerichtsstand ist Göttingen.
- 5.3 Wird der Kaufvertrag im EU-innereuropäischen Verkehr geschlossen und ausgeführt und legt der Auftraggeber dem Verkäufer nicht mit der Bestellung seine Umsatzsteueridentifikationsnummer vor, ist der Verkäufer berechtigt, die betreffende bundesdeutsche Umsatzsteuer zusätzlich zum vereinbarten Kaufpreis in Rechnung zu stellen und zu verlangen.

## 6. Schadensersatzansprüche

- 6.1 Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen.
- 6.2 Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit der vorstehenden Regelung nicht verbunden.
- 6.3 Soweit dem Auftraggeber nach dieser Ziffer 6 Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der für Sachmängelansprüche geltenden Verjährungsfrist von 24 Monaten. Bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

## 7. Kostenvoranschläge, Zeichnungen und technische Unterlagen

- 7.1 An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Angeboten, technischen Unterlagen, Mustern u. ä. behalten wir uns Eigentum und Urheberrechte vor. Ohne die ausdrückliche Einwilligung des Verkäufers dürfen die Dokumente oder Teile davon weder in irgendeiner Form vervielfältigt noch sonst Dritten

zur Kenntnis gebracht werden. Die Benutzung ist intern nur innerhalb der vertraglichen Grenzen gestattet. Urheberrechte verbleiben beim Verkäufer.

7.2 Der Verwendung der vom Auftraggeber beizubringenden Unterlagen wie Zeichnungen, Lehren, Muster o. ä. durch dikon dürfen keine Schutzrechte Dritter entgegenstehen. Von einer Haftung hat uns der Auftraggeber freizustellen. dikon braucht nicht selbst das Bestehen von Schutzrechten Dritter zu überprüfen. Die Muster bleiben Eigentum des Verkäufers.

## 8. Lieferzeit / Verzug

- 8.1 Liefertermine werden nach bestem Wissen und so genau wie möglich in der Auftragsbestätigung angegeben. Die Lieferfrist beginnt mit Eingang der Auftragsbestätigung beim Auftraggeber, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Auftraggeber zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigabe sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Die Lieferzeit verlängert sich automatisch, wenn Unterlagen vom Auftraggeber separat angefordert werden müssen, was dadurch zu Verzögerungen führt.
- 8.2 Unvorhersehbare, von uns nicht zu vertretende Ereignisse wie Arbeitskämpfe, Betriebs- oder Transportstörungen, behördliche Maßnahmen, unvorhersehbare Materialverknappung (Werksstilllegung) oder sonstige Fälle höherer Gewalt, gleich ob diese Ereignisse bei uns oder unseren Vorlieferanten auftreten, befreien uns von der Verpflichtung aus dem jeweiligen Vertrag; Hindernisse vorübergehender Natur allerdings nur für die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Wird durch derartige Ereignisse die Lieferung nachträglich unmöglich oder für eine der Parteien unzumutbar, sind beide Parteien berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 8.3 Wird dikon trotz Abschlusses eines kongruenten Deckungsgeschäfts von seinem Lieferanten mit der von dem Auftraggeber bestellten Ware nicht rechtzeitig oder nicht richtig beliefert, ohne dass der Verkäufer die nicht richtige oder nicht rechtzeitige Selbstlieferung zu vertreten hat, kann der Verkäufer von dem Vertrag mit dem Auftraggeber zurücktreten. Betrifft die nicht richtige oder nicht rechtzeitige Selbstlieferung nach Absatz 1 nur einzelne Gegenstände einer einheitlichen Bestellung des Auftraggebers, ist der Verkäufer ebenfalls zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, sofern nicht der Auftraggeber ein Interesse an der Teilerfüllung des Vertrages hat. Ist letzteres der Fall, wird der Verkäufer hinsichtlich der Gegenstände, die von der nicht richtigen oder nicht rechtzeitigen Selbstlieferung betroffen sind von seiner Leistungspflicht frei, ohne dass es einer gesonderten Erklärung des Verkäufers bedarf. Die nicht richtige oder nicht rechtzeitige Selbstlieferung ist dem Auftraggeber anzuzeigen. Tritt der Verkäufer nicht vom Vertrag zurück, wird er für die Dauer der nicht rechtzeitigen oder nicht richtigen Selbstlieferung von seiner Leistungspflicht frei.
- 8.4 Bei Verzug des Verkäufers kann der Auftraggeber nach Ablauf der von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist, die mit der Mitteilung verbunden sein muss, dass der Auftraggeber nach Fristablauf die Leistung ablehnen wird, vom Vertrag zurücktreten, wenn die Ware bis zum Fristablauf nicht versandbereit gemeldet ist. Die Frist beginnt mit Eingang der schriftlichen Nachfristsetzung des Auftraggebers beim Verkäufer. Diese muss sich mit der Machbarkeitsprüfung von Neuteilen und / oder zu beschaffenden Teilen decken. Ein Schadensersatzanspruch wegen Nichterfüllung ist ausgeschlossen, wenn der Verkäufer den Verzug nicht mindestens grob fahrlässig verursacht hat, und ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn der Verzug von einfachen Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig verursacht wurde.
- 8.5 Eine Haftung des Verkäufers für einen Verzugsschaden ist auf den vertragstypischen Schaden begrenzt, außer im Falle des eigenen groben Verschuldens des Verkäufers oder des seiner leitenden Angestellten.
- 8.6 Teillieferungen sind zulässig.
- 8.7 Bei Abrufaufträgen sind wir berechtigt, das Material für den gesamten Auftrag sogleich zu beschaffen und die gesamte Bestellmenge bei kleinen und mittleren Losgrößen sofort herzustellen. Nach Auftragserteilung geäußerte Änderungswünsche des Kunden können mangels ausdrücklicher, anderweitiger Vereinbarung daher nicht berücksichtigt werden.
- 8.8 Wir sind zu Mehr- oder Minderlieferungen von bis zu 10% der vereinbarten Menge berechtigt.
- 8.9 Rücksendungen bedürfen in jedem Einzelfall unserer vorherigen Zustimmung.

## 9. Mängelrüge und Gewährleistung / Nachbesserung durch den Verkäufer

- 9.1 Der Auftraggeber wird gelieferte Ware unverzüglich prüfen (§ 377 HGB). Mängel der gelieferten Ware sind innerhalb von 7 AT nach Lieferung – bei verdeckten Mängeln innerhalb 5AT nach ihrer Entdeckung – schriftlich zu rügen, ansonsten gilt die Ware als einwandfrei angenommen.

Gelöscht: 01.09.2010

Göttingen, den 29.06.2011

## 1. Angebote und Verträge

- 1.1 Angebote dikons sind freibleibend. Alle Verträge bedürfen der schriftlichen Annahme dikons, für die alleine unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen maßgeblich sind. Auf das Schriftformerfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden.
- 1.2 Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, sind für uns nicht verbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Ergänzende Änderungen und Nebenabreden im Zusammenhang mit diesem Vertrag werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung wirksam.

## 2. Auftragsannullierung

- 2.1 Auftragsannullierungen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung dikons.

## 3. Eigentumsvorbehalt

- 3.1 Bis zur Erfüllung aller Forderungen, die uns aus jedem Rechtsgrund gegen den Auftraggeber zustehen, behalten wir uns das Eigentum an den gelieferten Waren vor.
- 3.2 Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Auftraggeber eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Auftraggeber uns unverzüglich zu benachrichtigen.
- 3.3 Bei Pflichtverletzungen des Auftraggebers, insbesondere Zahlungsverzug, sind wir nach erfolglosem Ablauf einer gesetzten angemessenen Frist zur Leistung zum Rücktritt und zur Rücknahme berechtigt. Der Auftraggeber ist zur Herausgabe verpflichtet. In der Rücknahme bzw. der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir erklären dies ausdrücklich. Wir sind nach vorheriger Androhung berechtigt, die zurückgenommene Ware zu verwerten und uns unter Anrechnung auf die offenen Ansprüche aus dem Erlös zu befriedigen.

## 4. Gefahrenübergang

- 4.1 Die Lieferungen erfolgen auf Gefahr des Auftraggebers.
- 4.2 Wir haben unsere Lieferverpflichtungen erfüllt, sobald die Ware ordnungsgemäß per Post, per Bahn, dem Frachtführer oder Spediteur übergeben oder auf unsere eigenen bzw. Kundenfahrzeuge verladen worden ist. Auf Verlangen des Auftraggebers wird die Sendung auf seine Kosten gegen die von ihm bezeichneten Risiken – soweit möglich – versichert.

## 5. Geltendes Recht und Gerichtsstand

- 5.1 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des einheitlichen Kaufgesetzes ist ausgeschlossen.
- 5.2 Gerichtsstand ist Göttingen.
- 5.3 Wird der Kaufvertrag im EU-innereuropäischen Verkehr geschlossen und ausgeführt und legt der Auftraggeber dem Verkäufer nicht mit der Bestellung seine Umsatzsteueridentifikationsnummer vor, ist der Verkäufer berechtigt, die betreffende bundesdeutsche Umsatzsteuer zusätzlich zum vereinbarten Kaufpreis in Rechnung zu stellen und zu verlangen.

## 6. Schadensersatzansprüche

- 6.1 Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen.
- 6.2 Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit der vorstehenden Regelung nicht verbunden.
- 6.3 Soweit dem Auftraggeber nach dieser Ziffer 6 Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der für Sachmängelansprüche geltenden Verjährungsfrist von 24 Monaten. Bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

## 7. Kostenvoranschläge, Zeichnungen und technische Unterlagen

- 7.1 An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Angeboten, technischen Unterlagen, Mustern u. ä. behalten wir uns Eigentum und Urheberrechte vor. Ohne die ausdrückliche Einwilligung des Verkäufers dürfen die Dokumente oder Teile davon weder in irgendeiner Form vervielfältigt noch sonst Dritten

zur Kenntnis gebracht werden. Die Benutzung ist intern nur innerhalb der vertraglichen Grenzen gestattet. Urheberrechte verbleiben beim Verkäufer.

7.2 Der Verwendung der vom Auftraggeber beizubringenden Unterlagen wie Zeichnungen, Lehren, Muster o. ä. durch dikon dürfen keine Schutzrechte Dritter entgegenstehen. Von einer Haftung hat uns der Auftraggeber freizustellen. dikon braucht nicht selbst das Bestehen von Schutzrechten Dritter zu überprüfen. Die Muster bleiben Eigentum des Verkäufers.

## 8. Lieferzeit / Verzug

8.1 Liefertermine werden nach bestem Wissen und so genau wie möglich in der Auftragsbestätigung angegeben. Die Lieferfrist beginnt mit Eingang der Auftragsbestätigung beim Auftraggeber, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Auftraggeber zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigabe sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Die Lieferzeit verlängert sich automatisch, wenn Unterlagen vom Auftraggeber separat angefordert werden müssen, was dadurch zu Verzögerungen führt.

8.2 Unvorhersehbare, von uns nicht zu vertretende Ereignisse wie Arbeitskämpfe, Betriebs- oder Transportstörungen, behördliche Maßnahmen, unvorhersehbare Materialverknappung (Werksstilllegung) oder sonstige Fälle höherer Gewalt, gleich ob diese Ereignisse bei uns oder unserer Vorlieferanten auftreten, befreien uns von der Verpflichtung aus dem jeweiligen Vertrag; Hindernisse vorübergehender Natur allerdings nur für die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Wird durch derartige Ereignisse die Lieferung nachträglich unmöglich oder für eine der Parteien unzumutbar, sind beide Parteien berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

8.3 Wird dikon trotz Abschlusses eines kongruenten Deckungsgeschäfts von seinem Lieferanten mit der von dem Auftraggeber bestellten Ware nicht rechtzeitig oder nicht richtig beliefert, ohne dass der Verkäufer die nicht richtige oder nicht rechtzeitige Selbstlieferung zu vertreten hat, kann der Verkäufer von dem Vertrag mit dem Auftraggeber zurücktreten. Betrifft die nicht richtige oder nicht rechtzeitige Selbstlieferung nach Absatz 1 nur einzelne Gegenstände einer einheitlichen Bestellung des Auftraggebers, ist der Verkäufer ebenfalls zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, sofern nicht der Auftraggeber ein Interesse an der Teilerfüllung des Vertrages hat. Ist letzteres der Fall, wird der Verkäufer hinsichtlich der Gegenstände, die von der nicht richtigen oder nicht rechtzeitigen Selbstlieferung betroffen sind von seiner Leistungspflicht frei, ohne dass es einer gesonderten Erklärung des Verkäufers bedarf. Die nicht richtige oder nicht rechtzeitige Selbstlieferung ist dem Auftraggeber anzuzeigen. Tritt der Verkäufer nicht vom Vertrag zurück, wird er für die Dauer der nicht rechtzeitigen oder nicht richtigen Selbstlieferung von seiner Leistungspflicht frei.

8.4 Bei Verzug des Verkäufers kann der Auftraggeber nach Ablauf der von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist, die mit der Mitteilung verbunden sein muss, dass der Auftraggeber nach Fristablauf die Leistung ablehnen wird, vom Vertrag zurücktreten, wenn die Ware bis zum Fristablauf nicht versandbereit gemeldet ist. Die Frist beginnt mit Eingang der schriftlichen Nachfristsetzung des Auftraggebers beim Verkäufer. Diese muss sich mit der Machbarkeitsprüfung von Neuteilen und / oder zu beschaffenden Teilen decken. Ein Schadensersatzanspruch wegen Nichterfüllung ist ausgeschlossen, wenn der Verkäufer den Verzug nicht mindestens grob fahrlässig verursacht hat, und ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn der Verzug von einfachen Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig verursacht wurde.

8.5 Eine Haftung des Verkäufers für einen Verzugsschaden ist auf den vertragstypischen Schaden begrenzt, außer im Falle des eigenen groben Verschuldens des Verkäufers oder des seiner leitenden Angestellten.

8.6 Teillieferungen sind zulässig.

8.7 Bei Abrufaufträgen sind wir berechtigt, das Material für den gesamten Auftrag sogleich zu beschaffen und die gesamte Bestellmenge bei kleinen und mittleren Losgrößen sofort herzustellen. Nach Auftragserteilung geäußerte Änderungswünsche des Kunden können mangels ausdrücklicher, anderweitiger Vereinbarung daher nicht berücksichtigt werden.

8.8 Wir sind zu Mehr- oder Minderlieferungen von bis zu 10% der vereinbarten Menge berechtigt.

8.9 Rücksendungen bedürfen in jedem Einzelfall unserer vorherigen Zustimmung.

## 9. Mängelrüge und Gewährleistung / Nachbesserung durch den Verkäufer

9.1 Der Auftraggeber wird gelieferte Ware unverzüglich prüfen (§ 377 HGB). Mängel der gelieferten Ware sind innerhalb von 7 AT nach Lieferung – bei verdeckten Mängeln innerhalb 5AT nach ihrer Entdeckung – schriftlich zu rügen, ansonsten gilt die Ware als einwandfrei angenommen.

Gelöscht: 01.09.2010

Göttingen, den 29.06.2011

# Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen



9.2 Falls Waren oder etwaige von dikon Elektronik Vertriebs GmbH oder dikon Entwicklungs- und Produktions GmbH hinzugefügte Arbeiten mit Mängeln behaftet sind, so werden wir (nach eigener Wahl) den Fehler beseitigen (Produktreparatur), die Ware durch eine mangelfreie ersetzen oder den Preis für die Ware erstatten (ohne Zinsen).

9.3 Hat der Auftraggeber oder ein Dritter eigenmächtige Nachbesserungsarbeiten vorgenommen, ist die Gewährleistung des Verkäufers ausgeschlossen und ebenso die Haftung, als diese Nachbesserungsarbeiten zu weiteren Schäden geführt haben.

9.4 Die Versandkosten werden dem Auftraggeber erstattet, sofern ein Mangel der Sache tatsächlich vorliegt.

9.5 Stellt sich heraus, dass die von dem Auftraggeber zur Nachbesserung eingesandte Sache mangelfrei ist, kann dikon dem Auftraggeber die Aufwendung in Rechnung stellen, die dikon zur Überprüfung der Mangelhaftigkeit der Sache gehabt hat.

## 10. Preise / Zahlungsbedingungen

10.1 Die angegebenen Preise verstehen sich innerhalb von 14 Tagen mit 2% Skonto, ~~oder 30 Tagen netto nach Rechnungsdatum und gelten für Lieferungen ab Werk des Verkäufers.~~ Den vereinbarten Preisen liegen die derzeit für uns gültigen Einkaufspreise, Lohn- und Gehaltstarife, Zölle und Frachten und sonstige behördliche Abgaben zugrunde. Erhöhen sich diese nach Auftragserteilung, behalten wir uns eine angemessene Erhöhung des Lieferpreises vor.

10.2 Skonti werden nicht gewährt, wenn der Kunde mit der Bezahlung früherer Lieferungen im Rückstand ist.

10.3 Soweit zwischen Vertragsschluss und vertraglich vereinbartem Liefertermin mehr als vier Wochen liegen, ist dikon berechtigt, dem Auftraggeber den zum Zeitpunkt des Versands gültigen Listenpreis der Ware zu berechnen.

10.4 Bei einem Kaufpreis in fremder Währung trägt der Auftraggeber das Risiko einer Verschlechterung des Umtauschverhältnisses der Währung gegenüber unserer Basis-Währung (Euro) für den Zeitraum ab Vertragsschluss bis Eingang des Betrages bei dem Verkäufer.

10.5 Wir behalten uns vor, die Kosten für Muster und die zu ihrer Fertigung notwendigen Werkzeuge dem Kunden zu berechnen.

10.6 Spezialverpackungen werden zu Selbstkosten berechnet. Die Verpackung wird gesondert berechnet.

10.7 Vom Hersteller berechnete Metallzuschlagskosten und andere Sonderbeschaffungskosten trägt der Auftraggeber.

10.8 Der **Mindestbestellwert beträgt netto 50,-€**

## 11. Rechte des Auftraggebers auf Rücktritt oder Minderung

11.1 Wird vor dem Gefahrübergang dem Lieferer die übernommene Leistung unmöglich, so kann der Auftraggeber bei vollkommener Unmöglichkeit ohne Anspruch auf Schadensersatz vom Vertrag zurücktreten. Wird bei einer Bestellung gleichartiger Gegenstände ein Teil der Lieferung der Anzahl nach unmöglich, so kann der Auftraggeber die Gegenleistung entsprechend mindern.

11.2 Der Auftraggeber ist zum Rücktritt berechtigt, wenn im Sinne des Gefahrübergangs der Lieferbedingung und die Ausdrückliche Erklärung des Auftraggebers vorliegt, dass nach Ablauf der vom Auftraggeber angemessenen gewährten Nachfrist die Annahme der Leistung verweigert wird, vorausgesetzt, die Nachfrist wurde durch Verschulden des Lieferers nicht eingehalten.

11.3 Tritt die Unmöglichkeit während des Abnahmeverzuges oder durch Verschulden des Auftraggebers ein, so bleibt dieser zur Gegenleistung verpflichtet.

11.4 Der Auftraggeber kann ferner vom Vertrag zurücktreten, wenn der Lieferer eine ihm gestellte angemessene Nachfrist für die Behebung oder Besserung eines von ihm zu vertretenden Mangels durch sein Verschulden fruchtlos verstreichen lässt. Die angemessene Nachfrist beginnt nicht eher, als bis der Mangel und die Vertretungspflicht des Lieferers anerkannt oder nachgewiesen sind.

11.5 Rücktritt kann vom Auftraggeber nur erklärt werden, wenn sein Interesse an der Lieferung durch den Mangel wesentlich beeinträchtigt oder vernichtet wird.

11.6 Alle anderen Ansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen, insbesondere alle weitgehenden Ansprüche auf Wandlung oder Minderung sowie auf Ersatz von Schäden irgendwelcher Art, auch von solchen Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selber entstanden sind.

## 12. Materialbereitstellung durch den Auftraggeber

12.1 Für Beistellmaterial wird die gleiche Qualität vorausgesetzt wie für von dikon eingekauftes Material (Liefermenge, Liefertermin, Verpackung etc.). Für nicht ordnungsgemäß beigestelltes Material entstehende zusätzliche Kosten können dem Auftraggeber in Rechnung gestellt werden, insbesondere bei nicht automatengerechter Verpackung, mangelnder Qualität oder verspäteter Belieferung.

## 13. Reparaturen außerhalb der Gewährleistungspflicht

13.1 Wird vor der Ausführung von Reparaturen ein Kostenvoranschlag gewünscht, so ist dies ausdrücklich dem Verkäufer mitzuteilen.

13.2 Für Schäden, die bei der Reparatur entstehen, gilt Absatz 6 (Schadensersatzansprüche) dieser Bedingungen.

13.3 Der Auftraggeber trägt neben den Kosten der Reparatur auch die für Versand und Verpackung. Für die Verpackung gilt Absatz 10.6 (Preise) dieser Bedingungen.

13.4 Absatz 4 (Gefahrenübergang) dieser Allgemeinen Verkauf-, Liefer-, und Zahlungsbedingungen gilt sinngemäß.

13.5 Die Übergabe und Auslieferung von außerhalb der Gewährleistungsfrist reparierten Geräten erfolgt nur gegen sofortige Zahlung des Auftraggebers.

Gelöscht: netto

## 14. Zahlungen, Aufrechnung und Leistungsverweigerungsrecht

14.1 Wechsel oder Schecks werden nur erfüllungshalber, nie an Erfüllung Statt angenommen. Mit der Begebung des Wechsels oder des Schecks geht auch das Eigentum am Wechsel oder Scheck auf den Verkäufer über. Die Kosten der Diskontierung und der Erziehung trägt der Auftraggeber.

14.2 Werden Zahlungen später als nach Absatz 14.1 geleistet, so werden von dem Zeitpunkt der Fälligkeit an bis zur Zahlung Zinsen gemäß §§ 274 BGB berechnet, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Die Geltendmachung eines Höheren Verzugschadens bleibt dem Verkäufer vorbehalten.

14.3 Wenn sich die Vermögensverhältnisse des Auftraggebers nach Vertragsschluss wesentlich verschlechtern, z.B. über sein Vermögen ein Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet wird oder wenn eine solche Vermögensverschlechterung erst nach Vertragsschluss bekannt wird, braucht der Verkäufer die Lieferung nicht auszuführen, bis der Auftraggeber Zahlung leistet oder eine angemessene Sicherheit für die Kaufpreisforderung gestellt hat. Dasselbe gilt, wenn Schecks des Auftraggebers nicht eingelöst werden oder von ihm hingebene Wechsel zu Protest gehen. Bei einer Aufforderung des Verkäufers zu einer Zahlung Zug um Zug hat der Auftraggeber binnen zwei Wochen sich hierzu bereit zu erklären und diese durchzuführen oder die entsprechende Sicherheit zu stellen, andernfalls kann der Verkäufer vom Vertrag zurücktreten.

14.4 Der Auftraggeber kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen oder mit schriftlicher Einwilligung des Verkäufers aufrechnen und nur in solchen Fällen ein Zurückbehaltungsrecht ausüben. Das kaufmännische Zurückbehaltungsrecht nach § 369 HGB ist ausgeschlossen.

14.5 Angestellte und Reisevertreter des Verkäufers dürfen Zahlungen nur bei Inkassovollmacht annehmen.

Formatiert: Schriftart: Fett

Gelöscht: 01.09.2010

Göttingen, den ~~29.06.2011~~

# Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen



9.2 Falls Waren oder etwaige von dikon Elektronik Vertriebs GmbH oder dikon Entwicklungs- und Produktions GmbH hinzugefügte Arbeiten mit Mängeln behaftet sind, so werden wir (nach eigener Wahl) den Fehler beseitigen (Produktreparatur), die Ware durch eine mangelfreie ersetzen oder den Preis für die Ware erstatten (ohne Zinsen).

9.3 Hat der Auftraggeber oder ein Dritter eigenmächtige Nachbesserungsarbeiten vorgenommen, ist die Gewährleistung des Verkäufers ausgeschlossen und ebenso die Haftung, als diese Nachbesserungsarbeiten zu weiteren Schäden geführt haben.

9.4 Die Versandkosten werden dem Auftraggeber erstattet, sofern ein Mangel der Sache tatsächlich vorliegt.

9.5 Stellt sich heraus, dass die von dem Auftraggeber zur Nachbesserung eingesandte Sache mangelfrei ist, kann dikon dem Auftraggeber die Aufwendung in Rechnung stellen, die dikon zur Überprüfung der Mangelhaftigkeit der Sache gehabt hat.

## 10. Preise / Zahlungsbedingungen

10.1 Die angegebenen Preise verstehen sich innerhalb von 14 Tagen **netto** nach Rechnungsdatum und gelten für Lieferungen ab Werk des Verkäufers. Den vereinbarten Preisen liegen die derzeit für uns gültigen Einkaufspreise, Lohn- und Gehaltstarife, Zölle und Frachten und sonstige behördliche Abgaben zugrunde. Erhöhen sich diese nach Auftragserteilung, behalten wir uns eine angemessene Erhöhung des Lieferpreises vor.

10.2 Skonti werden nicht gewährt, wenn der Kunde mit der Bezahlung früherer Lieferungen im Rückstand ist.

10.3 Soweit zwischen Vertragsschluss und vertraglich vereinbartem Liefertermin mehr als vier Wochen liegen, ist dikon berechtigt, dem Auftraggeber den zum Zeitpunkt des Versands gültigen Listenpreis der Ware zu berechnen.

10.4 Bei einem Kaufpreis in fremder Währung trägt der Auftraggeber das Risiko einer Verschlechterung des Umtauschverhältnisses der Währung gegenüber unserer Basis-Währung (Euro) für den Zeitraum ab Vertragsschluss bis Eingang des Betrages bei dem Verkäufer.

10.5 Wir behalten uns vor, die Kosten für Muster und die zu ihrer Fertigung notwendigen Werkzeuge dem Kunden zu berechnen.

10.6 Spezialverpackungen werden zu Selbstkosten berechnet. Die Verpackung wird gesondert berechnet.

10.7 Vom Hersteller berechnete Metallzuschlagskosten und andere Sonderbeschaffungskosten trägt der Auftraggeber.

10.8 Der **Mindestbestellwert beträgt netto 200,-€**

## 11. Rechte des Auftraggebers auf Rücktritt oder Minderung

11.1 Wird vor dem Gefahrübergang dem Lieferer die übernommene Leistung unmöglich, so kann der Auftraggeber bei vollkommener Unmöglichkeit ohne Anspruch auf Schadensersatz vom Vertrag zurücktreten. Wird bei einer Bestellung gleichartiger Gegenstände ein Teil der Lieferung der Anzahl nach unmöglich, so kann der Auftraggeber die Gegenleistung entsprechend mindern.

11.2 Der Auftraggeber ist zum Rücktritt berechtigt, wenn im Sinne des Gefahrübergangs der Lieferbedingung und die Ausdrückliche Erklärung des Auftraggebers vorliegt, dass nach Ablauf der vom Auftraggeber angemessenen gewährten Nachfrist die Annahme der Leistung verweigert wird, vorausgesetzt, die Nachfrist wurde durch Verschulden des Lieferers nicht eingehalten.

11.3 Tritt die Unmöglichkeit während des Abnahmeverzuges oder durch Verschulden des Auftraggebers ein, so bleibt dieser zur Gegenleistung verpflichtet.

11.4 Der Auftraggeber kann ferner vom Vertrag zurücktreten, wenn der Lieferer eine ihm gestellte angemessene Nachfrist für die Behebung oder Besserung eines von ihm zu vertretenden Mangels durch sein Verschulden fruchtlos verstreichen lässt. Die angemessene Nachfrist beginnt nicht eher, als bis der Mangel und die Vertretungspflicht des Lieferers anerkannt oder nachgewiesen sind.

11.5 Rücktritt kann vom Auftraggeber nur erklärt werden, wenn sein Interesse an der Lieferung durch den Mangel wesentlich beeinträchtigt oder vernichtet wird.

11.6 Alle anderen Ansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen, insbesondere alle weitgehenden Ansprüche auf Wandlung oder Minderung sowie auf Ersatz von Schäden irgendwelcher Art, auch von solchen Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selber entstanden sind.

## 12. Materialbereitstellung durch den Auftraggeber

12.1 Für Beistellmaterial wird die gleiche Qualität vorausgesetzt wie für von dikon eingekauftes Material (Liefermenge, Liefertermin, Verpackung etc.).

Für nicht ordnungsgemäß beigestelltes Material entstehende zusätzliche Kosten können dem Auftraggeber in Rechnung gestellt werden, insbesondere bei nicht automatengerechter Verpackung, mangelnder Qualität oder verspäteter Belieferung.

## 13. Reparaturen außerhalb der Gewährleistungspflicht

13.1 Wird vor der Ausführung von Reparaturen ein Kostenvorschlag gewünscht, so ist dies ausdrücklich dem Verkäufer mitzuteilen.

13.2 Für Schäden, die bei der Reparatur entstehen, gilt Absatz 6 (Schadensersatzansprüche) dieser Bedingungen.

13.3 Der Auftraggeber trägt neben den Kosten der Reparatur auch die für Versand und Verpackung. Für die Verpackung gilt Absatz 10.6 (Preise) dieser Bedingungen.

13.4 Absatz 4 (Gefahrenübergang) dieser Allgemeinen Verkauf-, Liefer-, und Zahlungsbedingungen gilt sinngemäß.

13.5 Die Übergabe und Auslieferung von außerhalb der Gewährleistungsfrist reparierten Geräten erfolgt nur gegen sofortige Zahlung des Auftraggebers.

Gelöscht: netto

## 14. Zahlungen, Aufrechnung und Leistungsverweigerungsrecht

14.1 Wechsel oder Schecks werden nur erfüllungshalber, nie an Erfüllung Statt angenommen. Mit der Begebung des Wechsels oder des Schecks geht auch das Eigentum am Wechsel oder Scheck auf den Verkäufer über. Die Kosten der Diskontierung und der Erziehung trägt der Auftraggeber.

14.2 Werden Zahlungen später als nach Absatz 14.1 geleistet, so werden von dem Zeitpunkt der Fälligkeit an bis zur Zahlung Zinsen gemäß §§ 274 BGB berechnet, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Die Geltendmachung eines Höheren Verzugschadens bleibt dem Verkäufer vorbehalten.

14.3 Wenn sich die Vermögensverhältnisse des Auftraggebers nach Vertragsschluss wesentlich verschlechtern, z.B. über sein Vermögen ein Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet wird oder wenn eine solche Vermögensverschlechterung erst nach Vertragsschluss bekannt wird, braucht der Verkäufer die Lieferung nicht auszuführen, bis der Auftraggeber Zahlung leistet oder eine angemessene Sicherheit für die Kaufpreisforderung gestellt hat. Dasselbe gilt, wenn Schecks des Auftraggebers nicht eingelöst werden oder von ihm hingebene Wechsel zu Protest gehen. Bei einer Aufforderung des Verkäufers zu einer Zahlung Zug um Zug hat der Auftraggeber binnen zwei Wochen sich hierzu bereit zu erklären und diese durchzuführen oder die entsprechende Sicherheit zu stellen, andernfalls kann der Verkäufer vom Vertrag zurücktreten.

14.4 Der Auftraggeber kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen oder mit schriftlicher Einwilligung des Verkäufers aufrechnen und nur in solchen Fällen ein Zurückbehaltungsrecht ausüben. Das kaufmännische Zurückbehaltungsrecht nach § 369 HGB ist ausgeschlossen.

14.5 Angestellte und Reisevertreter des Verkäufers dürfen Zahlungen nur bei Inkassovollmacht annehmen.

Formatiert: Schriftart: Fett

Formatiert: Schriftart: Fett

Gelöscht: 01.09.2010

Göttingen, den ~~29.06.2011~~